

GEMEINNÜTZIGER FÖRDERVEREIN DER WILHELM- HENNEBERG- SCHULE E.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
„Förderverein der Wilhelm- Henneberg- Schule e.V. „
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (3) Nach Erlangung der Gemeinnützigkeit trägt der Verein den Namen:
„ Gemeinnütziger Förderverein der Wilhelm- Henneberg- Schule e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Gemeinschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht im Rahmen des Zwecks des Vereins liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet parteipolitisch neutral.
- (3) Der Verein fördert das multikulturelle Zusammenleben und das ökologische Bewußtsein.
- (4) Der Verein bezweckt:
 1. die Förderung der ganzheitlichen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Wilhelm- Henneberg- Schule,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,
 3. die Vertretung der Belange von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Schule in der Öffentlichkeit, insbesondere auch die Integration der Wilhelm- Henneberg- Schule in die Weender Stadtteilarbeit.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, wie z.B. :
 1. Schul- und Stadtteilstefte
 2. Vorträge zu schulbezogenen Themen
 3. kindgerechte Schulumfeld- Gestaltung
 4. Verstärkung der Verkehrssicherheit im Bereich der Wilhelm- Henneberg- Schule
- (2) Ergänzung der Schulangebote, wie z.B. :
 1. Zusätzliche Anschaffung von zweckgebundenen Arbeits- und Spielmaterialien
 2. Unterstützung von Wanderungen, Klassenfahrten und Besuch kultureller Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt.
 2. durch Ausschluß; der Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist.
 3. durch Tod.
 4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlußfähige Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist von der/ dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluß und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - die Jahresplanung der Aktivitäten des Vereins
 - die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Konfliktfall
 - die Auflösung des Vereins
 - alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von anderen Organen des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen wird die Entscheidung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit getroffen. Erreicht kein(e) Bewerber(in) die absolute Mehrheit so erfolgt eine Stichwahl unter den

beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. In der Stichwahl reicht die relative Mehrheit.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/ der Vorsitzenden bzw. dessen/ deren StellvertreterIn und von dem/ der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

1. der/ dem Vorsitzenden
2. der/ dem ersten StellvertreterIn
3. der/ dem zweiten StellvertreterIn
4. dem/ der KassenwartIn
5. dem/ der SchriftführerIn
6. mindestens zwei Beisitzern/innen

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die unter 2. , 4. und 6. genannten Vorstandsmitglieder nur für ein Jahr gewählt. Durch diese Überlappung ist eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

- (3) Dem Vorstand sollte mindestens ein(e) VertreterIn der Lehrerschaft und ein(e) ElternvertreterIn der Wilhelm- Henneberg- Schule angehören.

- (4) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jede(r) einzeln zeichnungsberechtigt.

- (5) Aufgaben des Vorstandes:

- der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der/ die Vorsitzende zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- die Beschlüsse sind zu protokollieren; schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
- der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand vor. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung zu ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an eine Körperschaft oder einen Verein, die/ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Die Bestimmungen hierfür obliegen der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Göttingen, März 1995

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 16. März 1995.

Ergänzt in § 7, Abs.2 auf der 2.ordentlichen Mitgliederversammlung am 5.2.1997.

Geändert in § 4, Abs. 4.1 in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2008.